

Stadt Krems vertreten durch den,  
Magistrat der Stadt Krems an der Donau  
Stabsstelle Zivilrechtsamt und Liegenschaften  
Stadtgraben 13  
3500 Krems an der Donau

Bereich 1  
Anlagenrecht

Gaswerkgasse 9  
3500 Krems

Tel.:+43 (0)2732/801-473  
Fax:+43 (0)2732/801-90431  
anlagenrecht@kreams.gv.at  
www.kreams.gv.at  
DVR: 0002186

GZ.: KS-AN-6699/11/29-2015

BearbeiterIn:  
Ing. Georg Gusenbauer  
Viktoria Klein

**Erklärung einer Schwarzkiefer  
auf dem Grundstück 3246/1 KG Krems  
zum Natruddenkmal**

Krems, am 22.06.2015

## **Bescheid**

### **Spruch**

Der Bürgermeister der Stadt Krems als Naturschutzbehörde I. Instanz erklärt aufgrund des durchgeführten Prüfungsverfahrens und vorliegenden Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz die auf dem Grundstück 3246/1, KG Krems befindliche

### **Schwarzkiefer zum Naturdenkmal.**

Die genaue Position der Schwarzkiefer, welche zum Naturdenkmal erklärt wird, ist dem Lageplan des Vermessungsbüros Schubert mit der GZ. 50487 vom 12.01.2015 zu entnehmen.

Das Naturdenkmal ist im Grundbuch EZ 2531 auf dem Grundstück 3246/1 KG Krems ersichtlich zu machen.

#### Rechtsgrundlagen:

- für die Sachentscheidung:

§ 12 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, in der geltenden Fassung

## Begründung

Dieser Bescheid gründet sich rechtlich auf die angeführten Gesetzesstellen und sachlich auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz von Herrn Richard Zeinzinger eingelangt beim Magistrat Krems an der Donau am 31.10.2014 welches wie folgt lautet:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, hervorragende Eignungen der Landschaftsbildung aufweisen, oder besondere kulturelle oder wissenschaftliche Bedeutung haben, können von der Behörde mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

Betreffend den gegenständlichen Baum ist grundsätzlich aussagbar, dass keine Sachverhalte vorliegen, welche einer Unterschutzstellung des Baumes, aus der Begründung, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Widerrufungsgrund besteht (besonders hinsichtlich der Stabilität des Baumes), entgegensteht.

Der gegenständliche Schwarzkiefer ist eine landschaftsbildprägende Eignung oder auch ortsbildprägende Eignung nicht zu unterstellen. Dies begründet sich darin, dass die gegenständliche Schwarzkiefer als ein mitgestaltendes Element im Gesamtensemble des Waldrandes im Bereich der Schwarzalm zu bewerten ist.

Ebenso wenig kann eine kulturelle Bedeutung festgestellt werden. Dies kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit im erforderlichen Ausmaß gesagt werden, da eine diesbezüglich ausreichende wissenschaftliche Fachkunde des Gutachtens nicht besteht. Sollte daher der möglichen Betrachtung der kulturellen Wertigkeit der Schwarzalm mit Schwarzkiefer, zum Zweck einer Naturdenkmalerklärung des Baumes oder des Gesamten Arealen näher getreten werden, so ist hierfür die Einholung eines gesonderten diesbezüglichen Gutachtens erforderlich.

Ein wissenschaftliches Interesse kann ebenfalls nicht erkannt werden, da die Baumart Schwarzkiefer sehr weit verbreitet ist und keine Umstände erkannt werden können, die ein wissenschaftliche Bedeutung dieses Baumes rechtfertigen würden.

Bei der gegenständlichen Schwarzkiefer handelt es sich aber zweifelsfrei um ein Naturgebilde welches eine besondere Eigenart aufweist.

Dies begründet sich darin, dass dieser Baum infolge unbekannter Ursachen, vermutlich auf dem besonderen Standortverhältnisse, im gegenständlichen Areal, eine für seine Art höchst ungewöhnliche Wuchsform aufweist. Diese erklärt sich wiederum aus seiner tief angesetzten Kronenausbildung und seiner überaus in Beziehung zur Wuchshöhe auffällig mächtigen Kronengestaltung, also seiner sich ergebenden Erscheinungsform. Derart unterscheidet er sich von einer herkömmlichen Wuchsform von Schwarzkiefern maßgeblich und bildet so einen hohen Wiedererkennungswert und eine unverwechselbare Erscheinung. Die ausgesprochen knorrige und gedrungene Erscheinungsform steht in scheinbaren Widerspruch zur frei anmutenden Verzweigung und Benadelung des Baumes; stellt aber in umgekehrter Weise wiederum eine ausgesprochen beeindruckende Harmonie zur selben dar. Es kann also ausgesagt werden, dass das gegenständliche Naturgebilde eine ungewöhnliche und ansprechende Eigenart mit einer Abweichung von der Normalität aufweist, welche derart gewichtig ist, dass eine Entsprechung der Anforderung der NÖ Naturschutzgesetzes an Naturdenkmale als gegeben erscheint.“

Aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen hatte der Bürgermeister der Stadt Krems an der Donau, als Naturschutzbehörde I Instanz spruchgemäß zu entscheiden und die gegenständliche Schwarzkiefer zum Naturdenkmal zu erklärt.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das **NÖ Landesverwaltungsgericht** erheben.

Damit die Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen **vier Wochen** ab Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim **Magistrat der Stadt Krems an der Donau** eingebracht werden,
- diesen Bescheid sowie die belangte Behörde bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen und den Absender angeben und den jeweiligen Spruchpunkt anführen),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung dieses Bescheides,
- Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie
- einen begründeten Beschwerdeantrag enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt EUR 14,30.

### Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Für den Bürgermeister:


Ing. Georg Gusenbauer  
(elektronisch unterfertigt)

### Ergeht an:

1. Stadt Krems, vertreten durch den Magistrat der Stadt Krems, Stabsstelle Zivilrechtsamt und Liegenschaften, 3500 Krems an der Donau, Stadtgraben 13 (per e-mail)

### Ergeht weiters an:

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54 (per e-mail)

Signaturwert	dkFAZNoDV1NjZEpfN1s8EkMJEdiEZdu9oz31f+G7ocla6sHJhbWq0ApCrdDHEIB7IN8SgFB4IcQK4tgykP/FLWBPeZa0mrUaG9tE/PCStOzD6uIb2x1G6JXP71nJIpy41St1/HX0fC3B7Qb8uxIkFYdQw1MTtjo6QQSg8uRyfQRzSLJ+Sqbl1ZYQr7t8PVqrmSgK5WiJek7f4sMYMnCPsfalEwvzDx1KKvGKk4w/lMqAWgP1JvtDlcH8kKLWSpY4GgZvKtBO2CKHtdJzSP5OWw90LpnsWvh9J1067dtlnCW03SCZ+osXF4GAbLvlpFytYmyAowBVdmi/E+0Mp1w==	
	Unterzeichner	Stadtgemeinde Krems
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-22T15:01:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	563197
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">www.signaturpruefung.gv.at</a> bzw. <a href="http://www.krems.gv.at/amtssignatur">www.krems.gv.at/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	